

Satzung

Gartenanlage „Am Zierowberg“ e. V. Sitz: Seeheilbad Ahlbeck

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

Gartenanlage „Am Zierowberg“ e. V.

1. Er hat seinen Sitz in 17419 Seeheilbad Ahlbeck und umfaßt den Bereich der Gemarkung **Seebad Ahlbeck Flur Nr. 8**
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Anklam unter der

VR 252

eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der „Gartenfreunde e.V. Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils geltenden Fassung,
- der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigende Zwecke §§ 51 bis 68)

gerichtet sind.

Das Vermögen des Vereins soll bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke oder bei Auflösung des Vereins zu steuerbegünstigenden Zwecken verwendet werden.

Der künftige Beschluß des Vereins über die Verwendung des Vermögens soll erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Dem Zwecke des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundlicher Gestaltung von Bebauungsgebieten.
3. Die Förderung von Kleingärten in Grünzonen sowie in Zuordnung zur Stadt und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Den Zusammenschluß von Kleingärten unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationaler Weise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.

Ziel ist es:

- Die Gemeinschaftsarbeit in der Gesamtanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Schönheit zu organisieren.
- Die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung zu machen.
- Der Verein gewährt im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe.
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau.
- In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung zu beeinflussen, die die Dauerkleingartenanlage sichert.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die gewillt ist, die Aufnahmegebühr zu entrichten und den Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlußordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Verein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
3. Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens bis zum 31. Juli schriftlich erklärt werden. Begründete Kündigungen nach diesem Termin können vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.
3. Ist ein rechtfertigender in der Ausschlußordnung aufgeführter Tatbestand gegeben, kann der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5**Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanz- und Vermögensverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 3 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Sie können anderen Vollmacht erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch seine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Beschluß ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sollten mindestens enthalten, die Namen der anwesenden Personen, die gefaßten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
die Jahresmitgliederversammlung,
die außerordentliche Mitgliederversammlung,
die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Oktober bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt es, u. a. Ordnungen für das Vereinsleben zu beschließen, die vom Vorstand zu erarbeiten sind.
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Beschlußfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, Verwertung und Anlegen des Vereinsvermögens sowie von Darlehen und Erhebung von Aufnahmegebühren.
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsgruppe.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Schriftführerin in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
6. Bei Beschlußfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a) Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins.
 - b) Eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
 - c) Eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder.
Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{2}{3}$ - oder $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bedürfen.
8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet vorliegen muß. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

§ 8

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

§ 9

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge, Pacht, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen setzt die Jahreshauptversammlung fest. Sie ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Beitrags-, Pacht- und Umschlagszahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich eine Bringeschuld. Bei Nichtzahlung besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Einforderung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den Vorstand und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfgruppe, die mindestens aus 3 Rechnungsprüfern besteht.
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt zweimal im Jahr. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Finanzgeschehens notwendig.
4. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 7 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Diese Satzung wurde am 16.06.2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Seeheilbad Ahlbeck, 16. Juni 2001

Witz Köpke Richard Kuhn J. Friedl Kreuz Jens
R. Hirt [Signature] H. Labahn